

BMWK
c/o Frau Kathrin Helbig
11019 Berlin

per eMail:
kathrin.helbig@bmwk.bund.de
buero.VIIB3@bmwk.bund.de

BVVB-Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Gewerbeanzeige- und der Finanzanlagenvermittlungsverordnung
Ihr Aktenzeichen: VIIB3 - 72205/004-01#006

Sehr geehrte Frau Helbig,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne geben wir unsere Stellungnahme zum Verordnungsentwurf ab. Die knappe Antwortzeit vom 11. November bis zum 30. November ermöglicht uns leider keine eingehendere Stellungnahme. Allerdings stehen wir gerne für Rückfragen zur Verfügung.

der deutsche Gesetzgeber reguliert Finanzberatung lediglich angebotsseitig als Produktverkauf und -vermittlung passend zu den Vertriebsschornsteinen von Finanzkonzernen:

- ✓ Geldanlageprodukte: §34f GewO, §34h GewO, §32KWG,
- ✓ Altersvorsorge- und Versicherungsprodukte: §34(d)1 GewO, §34(d)2 GewO und
- ✓ Finanzierungsprodukte: §34i (1) GewO und §34i(5) GewO).

Der Bundesverband der Versicherungsberater e.V. fühlt sich den nachfrageseitigen Interessen der Verbraucher verpflichtet und vertritt die Interessen nachfrageseitiger beratender Versicherungsberater ohne Produktbindung. Eine Zulassung nach § 34(d)2 ist Pflicht, eine Kombination mit Vertriebszulassungen nicht zulässig. Mit der 2018 wirksam gewordenen Umregulierung von des rechtsberatenden §34e zum Produktvermittlungsparagrafen § 34(d)2 wurde unserem Berufsstand die klare Abgrenzung von der Rechtsberatung zur Produktvermittlung genommen. Dennoch fühlen sich unsere Mitglieder weiterhin der nachfrageseitigen Beratung verpflichtet. Einige Mitglieder halten zusätzlich auch eine Zulassung nach § 34 h. Deren Meinung geht in diese Stellung

4. Erfüllungsaufwand

Die Aussage (Punkt 4) der Verordnungsentwurf enthielte keinen Erfüllungsaufwand für die Bürger ist falsch. In der Honorarberatung werden die gestiegenen Kosten der Regulierung direkt über das Honorar an die Verbraucher weitergegeben. Dadurch erhöht der Gesetzgeber einseitig die Kosten der nachfrageseitigen Beratung zu Lasten der Bürger. Die Kosten in Verbindung mit der Einholung der Nachhaltigkeitspräferenzen der Mandanten sind erheblich, ohne dass an anderer Stelle eine Entlastung stattfindet. Die Wertvorgaben des DIHT, dessen Mitgliedsorganisationen die Ausbildung von Finanzproduktverkäufern betreiben und auch ausschließlich deren Interessen vertreten, sind für die nachfrageseitige, verbraucherorientierte Beratung nicht maßgebend. In der nachfrageseitigen Beratung ist es nicht möglich, Mandanten in 6 Minuten zu mindestens 52 Kriterien der Nachhaltigkeit zu beraten. Folgende Themen müssen dabei angesprochen, mache eingehend besprochen werden, inklusive Rückfragen, evtl. Diskussionen und Nachforschungen bei speziellen Kundenfragen dazu:

Förderung von positiven Auswirkungen auf Nachhaltigkeit (ESG)

Umweltziele nach Offenlegungsverordnung

1. Wasser- und Bodenschutz

2. Sparsame Nutzung von Energie
3. Erneuerbare Rohstoffe
4. Förderung von biologischer Vielfalt und Kreislaufwirtschaft
5. Sparsame Abfallerzeugung
6. Erneuerbare Energie
7. Vermeidung von Treibhausgas-Emissionen

Umweltziele nach Taxonomieverordnung

8. Klimaschutz
9. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
10. Anpassung an den Klimawandel
11. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
12. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
13. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Soziale Ziele nach Offenlegungsverordnung

14. Investition in Humankapital
15. Förderung wirtschaftlich und sozial benachteiligter Gruppen
16. Förderung von Arbeitsbeziehungen
17. Sozialer Zusammenhalt
18. Soziale Integration
19. Bekämpfung von Ungleichheiten

Vermeidung negativer Auswirkungen auf Umwelt- und soziale Ziele

Klima- und andere umweltbezogene Indikatoren

20. Gefährliche Abfälle
21. Treibhausgasemissionen
22. CO₂-Bilanz
23. Treibhausgas-Intensität der Unternehmen im Fonds/Portfolio
24. Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind
25. Verbrauch und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie
26. Energieverbrauch bei wirtschaftlichen Aktivitäten mit hoher Klimarelevanz
27. Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf sensible Gebiete in Bezug auf die Artenvielfalt
28. Wasserverschmutzung

Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung

29. Verbindung zu umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
30. Unbereinigte geschlechterspezifische Vergütungsunterschiede
31. Mangel an Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
32. Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
33. Geschlechterdiversität im Verwaltungsrat

Investitionen in Staaten und supranationale Unternehmen

34. Soziale Verstöße bei Nationalstaaten
35. Treibhausgas-Intensität

Investitionen in Immobilien

36. Investitionen in energieineffiziente Immobilienanlagen

37. Investitionen in Immobilienunternehmen, die an der Gewinnung, Lagerung, dem Transport oder der Herstellung fossiler Brennstoffe beteiligt sind

Ausschlusskriterien

38. Kontroverse Waffen
39. Tierversuche
40. Alkoholproduzenten
41. Pornographie
42. Embryonale Stammzellenforschung und Klontechnologie / Schwangerschaftsabbrüche und nidationshemmende Verhütungsmittel
43. Palmöl
44. Militärische Verträge / Rüstungsverträge
45. Pestizide
46. Zivile Waffen
47. Kohlebergbau
48. Tabakproduzenten
49. Nuklearenergie inkl. Uranbergbau
50. Gentechnisch veränderte Organismen (GVO)
51. Glücksspiel
52. Pelz- und Speziallederproduktion Formularende

Wenn man 3 Minuten pro Punkt annimmt, ist man bei 156 Minuten pro Beratung. Allein für eine Beratung zu den Nachhaltigkeitskriterien. Da sich die nachfrageseitige Beratungen und deren Dokumentation nicht an den Produktschornsteinen der Finanzkonzerne orientiert, sondern nach den Bedürfnissen, Zielen und Prioritäten der Mandanten, die weit über die Produktschornsteine hinaus gehen und deren vernetzte Wirkung mit berücksichtigt werden wollen, ist es realistisch unter diesen Vorgaben von maximal einer nachfrageseitigen Beratung pro Arbeitstag auszugehen – also maximal 230 Beratung pro Jahr. Davon abzuziehen sind die Arbeitstage zur Erfüllung anderen aufsichtsrechtlicher Vorgaben, wie zum Beispiel Weiterbildung, Dokumentation, Buchhaltung, Wirtschaftsprüfung, aber auch Marketing, Berufstreffen, etc., womit man eher bei 200 Beratungen im Jahr ist.

Da sich nachfrageseitige Beratung an den Stundensätzen anderer beratenden Berufe (Rechtsanwälte, Steuerberater) ausrichtet, ist von einem Stundenhonorar von EUR 250 netto auszugehen – macht also bei 156 Minuten EUR 650 lediglich für die Nachhaltigkeitsberatung eines Mandanten. Insofern kommen wir zu einem ganz anderen Ergebnis bezüglich des Erfüllungsaufwandes für die Bürger. Hier muss an anderer Stelle eine regulatorische Kompensation erfolgen. Wünschenswert wäre eine nachfrageseitige Regulierung entsprechend zur Regulierung von Rechtsanwälten und Steuerberatern, die es Bürgern und Beratern ermöglicht, zu fairen Honorarsätzen eine qualitativ hochwertige nachfrageseitige und produktunabhängige Beratungsleistung zu erbringen.

Freundlichen Grüße

Ihr

Bundesverband der Versicherungsberater (BVVB e.V.)

Harald Peschken **Gabriel Hopmeier**
Präsident Vorstand

BVVB e.V.

Kaiserdamm 97

14057 Berlin

Tel. (030) 263 66 330

Fax. (030) 263 66 332

info@bvvb.de

www.bvvb.de

VR 36272 B

AG Berlin-Charlottenburg

Finanzamt Berlin Körperschaften I
Steuer-Nr. 27/620/59797